S 3 U 2569/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	12.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 U 2569/20
Datum	01.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 U 1313/21
Datum	24.01.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 01.04.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die Weiterleitung eines Antrags auf Leistungen zur Teilhabe durch die Beklagte an die D N (DRV).

Der 1962 geborene KlÃ¤ger erlitt 1993 einen Arbeitsunfall, bei der er sich eine Verletzung am Arm zuzog. Er erhielt zunÃ¤chst eine Rente nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) um 20 v.H., seit 01.10.2019 erhÃ¤lt er eine Rente aufgrund einer MdE um 30 v.H. Im Rahmen der Heilverfahrenskontrolle schlug K unter dem 03.06.2020 psychosomatische RehabilitationsmaÃ□nahmen vor. Dies wertete die Beklagte als Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und leitete diesen am 08.06.2020 an die DRV weiter, da sie fÃ¼r psychosomatische Leistungen nicht der zustÃ¤ndige TrÃ¤ger sei. Am gleichen Tag informierte sie die

BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers Ã¼ber die Weiterleitung.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 22.06.2020 Widerspruch ein, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 09.09.2020 als unzulÃ¤ssig verwarf. Das Schreiben vom 08.06.2020 stelle keinen Verwaltungsakt dar.

Am 08.10.2020 hat der KlÃ¤ger Klage beim Sozialgericht Mannheim (SG) erhoben, da auch eine ZustÃ¤ndigkeitsfrage durch einen Verwaltungsakt geregelt werden kÃ¶nne.

Mit Gerichtsbescheid vom 01.04.2021 hat das SG die Klage abgewiesen, da die Beklagte den Widerspruch zu Recht als unzulÃ¤ssig verworfen habe.

Gegen den Gerichtsbescheid wendet sich der KlÃ¤ger mit seiner am 14.04.2021 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegten Berufung. Bei der Weiterleitung handle es sich um einen negativen Verwaltungsakt mit AuÃenwirkung. Er habe gegenÃ¼ber der Beklagten Anspruch auf DurchfÃ¼hrung der Leistung zur Teilhabe.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 01.04.2021 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 08.06.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.09.2020 zu verurteilen, den Antrag auf Leistung zur medizinischen Rehabilitation zu bescheiden und es bei der ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten zu belassen,

hilfsweise die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,
Â
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Auf Anfragen des Senats, ob die MaÃnahmen zu Rehabilitation zwischenzeitlich durchgefÃ¼hrt wurden, hat der KlÃ¤ger nicht reagiert.

Mit Schreiben vom 22.12.2021 (Beklagte) und 30.12.2021 (KlÃ¤ger) haben die Beteiligten ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte beider RechtszÃ¼ge sowie die Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die der Senat aufgrund des EinverstÃ¤ndnisses der Beteiligten nach Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet, hat keinen Erfolg.

Die gemÃ¤Ã Â§Â§Â 143 und 144 SGG statthafte und nach Â§Â 151 Abs.Â 1 SGG form- und fristgerechte und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist das Schreiben der Beklagten vom 08.06.2020. Die Beklagte hat den Widerspruch des KlÃ¤gers hiergegen zu Recht als unzulÃ¤ssig verworfen.

Nach Â§ 84 Abs. 1 Satz 1 SGG kann sich ein Widerspruch nur gegen einen Verwaltungsakt richten, der jedoch in dem Schreiben vom 08.06.2020 nicht gesehen werden kann. GemÃ¤Ã Â§ 31 Zehntes SGB X ist ein Verwaltungsakt jede VerfÃ¼gung, Entscheidung oder andere hoheitliche MaÃnahme, die eine BehÃ¶rde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des Ã¶ffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach auÃen gerichtet ist. Die in Â§ 14 Abs. 1 Satz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vorgesehene Weiterleitung an den zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger beinhaltet indes keine Regelung mit AuÃenwirkung (Kossens/von der Heide/MaaÃ/Grauthoff, 4. Aufl. 2015, SGB IX Â§ 14 Rn. 9; Ulrich in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Aufl., Â§ 14 SGB IX, Stand 15.01.2018, Rn. 85). Auch fehlt es am Ãber-UnterordnungsverhÃ¤ltnis. Vielmehr liegt schlichtes Verwaltungshandeln vor (Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Jabben, SGB IX, 14. Aufl. 2020, Rn. 10). Der erstangegangene TrÃ¤ger trifft mit der Weiterleitung gerade keine Feststellung Ã¼ber die ZustÃ¤ndigkeit des zweitangegangenen TrÃ¤gers und auch keine bindungsfÃ¤hige Entscheidung Ã¼ber die eigene ZustÃ¤ndigkeit. Es handelt sich um eine schlichte Weiterleitung des Vorgangs an eine zustÃ¤ndige Stelle. Der zweite TrÃ¤ger wird nicht deshalb verpflichtet, weil der erste TrÃ¤ger dies so entschieden hat, sondern allein, weil das Gesetz an die Tatsache der Weiterleitung Folgen knÃ¼pft (Kossens/von der Heide/MaaÃ/Grauthoff, a.a.O.).

Die Information der Beklagten an den KlÃ¤ger Ã¼ber die Weiterleitung des Antrags nach Â§ 14 Abs.Â 1 Satz 2 SGB IX stellt (ebenfalls) keinen Verwaltungsakt dar. Auch hier fehlt es an einer Regelung, da lediglich Ã¼ber die verwaltungsinterne Abgabe des Vorgangs an die â im Idealfall materiell-rechtlich â zustÃ¤ndige Stelle informiert wird (Ulrich, a.a.O., Rn. 85). Rechtswirkungen fÃ¼r den Antragsteller ergeben sich nicht durch die Weiterleitung als solche, sondern erst infolge der ihm gegenÃ¼ber zu treffenden Sachentscheidung des zweitangegangenen TrÃ¤gers (Ulrich, a.a.O., Rn. 87).

Insgesamt sind weder der zweitangegangene RehabilitationstrÃ¤ger noch der Antragsteller gegenÃ¼ber der Weiterleitung widerspruchs- und klagebefugt, da andernfalls auch der allein zu Gunsten des Antragstellers bestehende Schutzzweck des Â§ 14 SGB IX leerliefe. Die Vorschrift zielt darauf ab, durch rasche und dauerhafte ZustÃ¤ndigkeitsklÃ¤rung Nachteilen des gegliederten Systems im Interesse des Antragstellers entgegenzuwirken. So wie es diesem Zweck widersprÃ¤che, fÃ¼r das AuÃenverhÃ¤ltnis zum Antragsteller neben der

ZustÃ¤ndigkeit eines TrÃ¤gers nach Â§ 14 SGB IX eine ZustÃ¤ndigkeit des eigentlich materiell-rechtlich Verpflichteten fÃ¼r mÃ¶glich zu halten, wÃ¼rde dieses Ziel durch eine Anfechtung der Weiterleitung seitens des Antragstellers vereitelt (BSG, Urteil vom 20.10.2009, B 5 R 5/07 R, juris). Ãberdies besteht fÃ¼r den Antragsteller auch schon deshalb kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis, weil der zweitangegangene TrÃ¤ger alle in der jeweiligen Bedarfssituation in Betracht kommenden materiellen Leistungsrechte, gleichviel aus welchem Buch des Sozialgesetzbuchs sie stammen, anzuwenden hat (Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Jabben, a.a.O. Rn. 13).

Nach alldem ist die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 26.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024